



# Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie

**Ringvorlesung**  
im Wintersemester 2013/14



Die Sitzungen finden jeweils donnerstags von 18.00 bis 20.00 Uhr im HS 1010 der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg statt (Gebäude H, Universitätsstraße 24, 86150 Augsburg).

Ansprechpartner:  
Prof. Dr. Michael Lindemann  
Juristische Fakultät  
Universität Augsburg  
86135 Augsburg  
Telefon: 0821/598-4565  
michael.lindemann@jura.uni-augsburg.de



ulm university universität  
**uulm**



Universität Augsburg  
Juristische Fakultät

## Verantwortung und Zurechnung im Spiegel von Strafrecht und Psychiatrie .....

Der Umgang der Gesellschaft mit „abweichendem Verhalten“ bildet den Gegenstand sowohl des Strafrechts als auch der Psychiatrie. Hier wie dort geht es um den Bruch von geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln des sozialen Zusammenlebens und um die Frage, wie Staat und Gesellschaft darauf angemessen reagieren sollten. Darüber hinaus ist beiden Disziplinen gemeinsam, dass ein möglicher Freiheitsentzug und damit ein schwer wiegender Grundrechtseingriff im Raume steht, der nur unter engen, rechtsstaatlich klar bestimmten und einer unabhängigen Überprüfung zugänglichen Voraussetzungen in Betracht kommt. Der Fall „Mollath“ hat gezeigt, wie sehr die Furcht vor einer möglicherweise unberechtigten Freiheitsentziehung die Menschen bewegt – eine Gefahr, die auch bei Sicherungsverwahrten oder Strafgefangenen besteht, für diesen Personenkreis jedoch deutlich zurückhaltender in der Öffentlichkeit thematisiert wird. In beiden Bereichen finden überdies Abgrenzungs- und Ausgrenzungsprozesse statt, die sich auch durch nachhaltige Bemühungen der beteiligten Akteure wohl kaum ganz vermeiden, sondern bestenfalls in ihrer stigmatisierenden Wirkung abmildern lassen. Es geht um die „Anderen“, die „Fremden“, um Personen, deren Verhalten die Allgemeinheit entsetzt oder jedenfalls irritiert und das Bedürfnis nach staatlicher Intervention entstehen lässt.

Unterschiede ergeben sich zumindest idealtypisch bei den Adressatenkreisen der in Betracht kommenden strafrechtlichen Sanktionen. Mit echter Kriminalstrafe belegt werden nur Personen, die ihre Taten schuldhaft begangen haben. Bei Menschen mit gravierenden psychischen Störungen, die gem. § 20 StGB ihre Einsicht- oder Steuerungsfähigkeit aufheben, steht das Schuldprinzip einer Strafe entgegen. Hier kommen als sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung lediglich eine Unterbringung in der Psychiatrie (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) in Betracht. Diese stationären Maßregeln markieren eine Schnittstelle zwischen Strafrecht und Psychiatrie: Es geht neben der Sicherung um Besserung bzw. Therapie, aber im Rahmen einer strafrechtlichen Sanktion im weiteren Sinn. Idealtypisch lassen sich beide Sanktionsformen mit ihren Zielgruppen also eindeutig unterscheiden – hier der voll schuldfähige Straftäter, dort der psychisch Kranke, der für sein Handeln strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann,

„mad or bad“ sozusagen. Tatsächlich sind die Übergänge jedoch fließend: Der gem. § 21 StGB vermindert Schuldfähige kann sowohl bestraft als auch im Maßregelvollzug untergebracht werden, und in der neuen Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung hat sich eine Zwischenkategorie der „psychischen Störung“ herausgebildet, die in ihren Voraussetzungen noch nicht abschließend geklärt ist.

In diesem Spannungsfeld von großer aktueller Bedeutung bewegen sich die Vorträge im Rahmen unserer Ringvorlesung. Sie sollen die zentralen Kategorien der Verantwortung und der Zurechnung sowohl aus strafrechtlicher als auch aus psychiatrischer und medizinethischer Sicht beleuchten, wobei neben der Erörterung der theoretischen Grundlagen auch Erfahrungen aus der gutachterlichen und anwaltlichen Praxis einfließen werden. Gleichzeitig sollen sie zum Nachdenken anregen über den richtigen gesellschaftlichen Umgang mit „abweichendem Verhalten“ und den Beitrag, den die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen dazu leisten können. Strafrecht, Kriminologie und Forensische Psychiatrie stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern sind als Teile der „Gesamten Strafrechtswissenschaft“ aufeinander bezogen. Das macht interdisziplinären Austausch unerlässlich; auch dazu wollen wir mit dieser Ringvorlesung einen Beitrag leisten.

*Prof. Dr. Manuela Dudeck*

*Prof. Dr. Johannes Kaspar*

*Prof. Dr. Michael Lindemann*

## Programm .....

31. Oktober 2013

### **Schuldfähigkeitsbeurteilung und strafrechtliche Sanktionen bei psychisch Gestörten**

Prof. Dr. Heinz Schöch, München

07. November 2013

### **Medizinische Ethik und geschlossene Unterbringung: Von der Spannung zwischen ärztlicher Ethik und medizinischem Auftrag**

Prof. Dr. Heiner Fangerau, Ulm

14. November 2013

### **Psychobiologische Grundlagen von Gewaltdelinquenz**

Prof. Dr. Manuela Dudeck, Ulm

21. November 2013

### **Der Fall „Mollath“ und die Folgen – zur Reform der Unterbringung in der Psychiatrie gem. § 63 StGB**

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Augsburg

28. November 2013

### **Pathologischer Rechtsmissbrauch oder verdienstvoller „Kampf um's Recht“? Zum Umgang des Rechtssystems mit „querulatorischen“ Eingaben**

Prof. Dr. Michael Lindemann, Augsburg

05. Dezember 2013

### **Die Zwangsbehandlung im Straf- und Maßregelvollzug nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**

Prof. Dr. Katrin Höffler, Göttingen

Prof. Dr. Tilman Steinert, Weissenau

12. Dezember 2013

### **Begutachtungen im Maßregelvollzug – Aufgaben und Probleme**

Prof. Dr. Norbert Nedopil, München

19. Dezember 2013

### **Der Umgang der Verteidigung mit psychowissenschaftlichen Gutachten**

Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf